

1/10

Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen

vom 6. Oktober 1987 (Amtsblatt vom 12. Mai 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. März 2023 (Online Bekanntmachung vom 9. August 2023)

„Aufgrund des § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:“

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen vom 6. Oktober 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. März 2023, wird in Anlage 1 und Anlage 2 wie folgt geändert:

- Der in Ziffer 43 der Anlage 1 der Satzung dargestellte Anwendungsbereich wird vergrößert; die Abbildung in Ziffer 43 wird hierzu wie folgt gefasst:



43. Passagehof

G: zu Fuß Gehende.

S: Berechtigte mit Kraftfahrzeugen
Lieferverkehr werktags
8 bis 11 Uhr

- Diesbezüglich wird auch die in Anlage 2 der Satzung enthaltende Abgrenzung zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzung sowie der Tatbestand der Sondernutzung innerhalb des Bereichs „Passagehof“ geändert. Die den „Passagehof“ betreffende Zeile in der Anlage 2 wird daher wie folgt geändert:

	Gemeingebrauch	Sondernutzung
Passagehof (Nummer 43)	Zu Fuß Gehende	Lieferverkehr werktags von 8-11 Uhr und Berechtigte mit Kraftfahrzeugen

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister